im Ober. Lausitz überhaupt.

Zu dieser Consternation der Stände zur Introduction
[illegible] hinterwerfe, ist dieselbe [illegible] Stände
[illegible] minder die [illegible] Abwilligung schuldig
dieselben [illegible] zu [illegible] jene Sub-Collectadi
und die neue [illegible] einige [illegible]
modum contribuendi [illegible] deprecirt werden. Sondern
sind und [illegible], müsse diese, wiefern per Modum Sub-
Allocationis nach [illegible] Abwilligung [illegible]
zuzubringen, und sind Städten Singulis insge-
mein werden, übrige, wegen der andern Part Städte
die Verwandtnüs, [illegible] die Lande Feuerschaft zu
Land und Städte, eine Abwilligung verstehen, so die Städte
sich über den Anschlag [illegible] Grundfelligen nach der
Proportion der 8. und 7. Pfennige leisten, so sind, wenn
die 10. zusammen [illegible] die Lande 8. und die Städte 7.
Pfennige geben; Und so kann [illegible] die Lande [illegible] Quantum
von [illegible] Mund Gebäude, wenn diese [illegible] nichtsweniger die
gemeinen Durchschnitt-Praetia wohl, wenn diese Stände
über colligiren sind und ist Quantum nach den ge-
brauchten Anschlägen, und die gemeinen Quota
die jedes Orts Beitrag nach dem Quota modi vali
zu theilen Orten nach dem Fuß Pretio dieses Immobilis
nach Hufen, Erb Zinsen, Geldern und Pfennigen, Immo-
bilien zu machen gelegten, die stehen das 1,870. Jahr.

( ) Anno, gehalte ao: 1462. den damaligen Ju-
stiz Rathen, welche König Georgius Podiebradius in
Böhmen die Stifft [illegible] worüber, was die
Städte, Stände die Lande unter Direction
ihres Lands-Richters Jaroslai von Sternbergs und Bothens
von Ilsburg, welche zu [illegible] Brüder, wider